



Satzung des Imkervereins Eschenbach i.d.OPf.

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein Eschenbach i.d.OPf.“
2. Er hat seinen Sitz in Eschenbach i.d.OPf.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Imkerverein Eschenbach i.d.OPf. erstrebt den freiwilligen Zusammenschluß der gesamten Imkerschaft von Eschenbach i.d.OPf. und Umgebung.

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Imkerei
- die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Der Satzungszweck wird verwirklicht:

1. – durch die Verbreitung und Förderung der Bienenhaltung und damit Sicherung der Befruchtung der Obstbäume und der Kultur- und Wildpflanzen;
2. – durch die Beratung und Belehrung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung bei Erwachsenen- und Jugendbildung;
3. – durch die Förderung von Zuchtmaßnahmen, insbesondere der Reinzuchtbestrebungen;
4. – durch die Förderung des Wander- u. Beobachtungswesens;
5. – durch die Verbesserung der Bienenweide

§ 3 – Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Auch Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Es ist ein Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 5 – Austritt der Mitglieder

1. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 – Ausschluß eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß. Der Ausschluß ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgegeben werden.

§ 7 – Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nach 2maliger schriftlicher Aufforderung nicht bis zum 31.03. des lfd. Kalenderjahres entrichtet hat.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied die Streichung bekanntgibt.

§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Vorstandschaft
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10 – Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) Vorstand
- b) Kassier
- c) Schriftführer

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 11 – Einschränkung der Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis

Der Vorstand darf seine Vertretungsmacht bei Erwerb, Verkauf oder Belastung von Grundstücken sowie bei Ausgaben von mehr als DM 1.000,-- im Innenverhältnis nur mit Zustimmung der Vorstandschaft ausüben. Erforderlich ist die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern der Vorstandschaft.

§ 12 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Die Kassenprüfer haben jährlich die Aufzeichnungen und die Belege zu prüfen und einen Prüfungsbericht zu erstellen.

§ 13 – Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Sie hat schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft ist binnen 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der freigewordene Vorstandsposten ist durch die Wahl eines neuen Mitgliedes die restliche Amtszeit der Vorstandschaft neu zu besetzen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Obliegenheiten:
 - a. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandschaft
 - b. Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung der Vorstandschaft
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. Beschließung von Satzungsänderungen
 - f. Beschließung der Vereinsauflösung
 - g. Durchführung der erforderlichen Wahlen zur Vorstandschaft und Wahl der Kassenprüfer
4. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung
5. Zur Beschlußfassung von Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 – Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 – Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Eschenbach i.d.OPf., welche es unmittelbar nur für die Förderung der Bienenzucht in Eschenbach u. Umgebung verwenden darf.

Sollte wieder ein Imkerverein in Eschenbach i.d.OPf. gegründet werden, dessen Vereinszwecke inhaltlich dem § 2 dieser Satzung entsprechen, ist das verbliebene Restvermögen diesem Verein zu übertragen.

§ 16 – Tag der Errichtung

Diese Satzung ist errichtet am 04. Aug. 1989

Ludwig Krapf

Reinhold Decker

Josef Stopfer

Fritz Deubzer

Konrad Albersdörfer

Tilly Kohl

Heinz Jantschik